



Informationsvorlage 400/049/2015

Amt/Abteilung: Amt für Schulen, Kultur und Sport Datum: 02.02.2015	Aktenzeichen: 400-AL	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	09.02.2015	Kenntnisnahme N
Schulträgerausschuss	19.02.2015	Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Inklusion im schulischen Bereich

Information:

Das Land Rheinland-Pfalz hat zum 1. August 2014 das Schulgesetz geändert, mit welchem die Verankerung der inklusiven Beschulung im Schulgesetz erfolgte.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist nach Abschluss des Ratifikationsverfahrens für Deutschland seit dem 26. März 2009 geltendes Bundesrecht. Ziel des Übereinkommens ist es, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Es verbietet eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Ausdrücklich anerkannt wird das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Die Behindertenrechtskonvention verpflichtet Bund, Länder und kommunale Gebietskörperschaften gleichermaßen. Die Umsetzung betrifft auch den Bereich der schulischen Bildung. So verpflichtet die Behindertenkonvention zu einem inklusiven schulischen System, das gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern ermöglicht und dafür die notwendige Unterstützung leistet.

Herzstück der Schaffung eines inklusiven Schulsystems ist das vorbehaltlose Wahlrecht der Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zwischen Förderschulen und inklusivem Unterricht in Regelschulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Bei inklusivem Unterricht setzt das Land insbesondere auf das Konzept der Schwerpunktschulen.

In Landau sind die Grundschule Süd und die Integrierte Gesamtschule Schwerpunktschule. Daneben ist auch die private Montessori-Schule Schwerpunktschule im Primarbereich und in der Sekundarstufe I.

Im Haushalt wurden der Grundschule Süd 1.500,00 € und der Integrierten Gesamtschule 3.000,00 € zur Anschaffung von Lehr- und Lehrmittel für die Gestaltung eines inklusiven Unterrichts zur Verfügung gestellt.

Das Land gewährt den Kommunen jährlich 10 Mio. € zur finanziellen Unterstützung bei der Wahrnehmung inklusiv-sozialintegrativer Aufgaben. Der Anteil für die Stadt Landau wird voraussichtlich ca. 200.000,00 € betragen.

Weiterhin werden durch das Sozialamt und das Jugendamt Integrationshelferinnen und –helfer zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in Schwerpunktschulen eingesetzt. Hierzu werden die Vertreter der beiden Ämter mündlich berichten.

Inwieweit bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion notwendig sein werden, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Auch hierzu wird ein Vertreter des Gebäudemanagement Landau mündlich berichten.

Die Stadt ist für die Finanzierung der Schülerbeförderung zuständig. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht in der Lage ist, den Schulweg mit dem ÖPNV zu bewältigen, ist ggfls. ein Einzeltransport oder ein freigestellter Schülerverkehr einzurichten.

Über die Umsetzung der Inklusion im schulischen Bereich werden die betroffenen Schulleitungen mündlich berichten.

Ein weiterer Schwerpunkt wird die Weiterentwicklung von Förderschulen zu Förder- und Beratungszentren sein. Ausgewählte Förderschulen werden – auf Antrag des Schulträgers und entsprechend dem schulischen Bedürfnis – als Förder- und Beratungszentren beauftragt, die in besonderer Weise inklusiven Unterricht unterstützen.

Den Förder- und Beratungszentren sollen folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- *sonderpädagogischer Unterricht*
- *Unterstützung anderer Förderschulen*
- *Entsendung von Förderlehrerinnen und –lehrer zur inklusiven Unterrichtung von Schülerinnen und Schüler in Schwerpunktschulen*
- *Übernahme einer zentralen Rolle im regionalen pädagogischen Angebot*
- *Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen*

Die rechtliche Ausgestaltung zur Beantragung eines Förder- und Beratungszentrum und deren Aufgaben sollen in einer Rechtsverordnung des Landes geregelt werden. Diese Rechtsverordnung gibt es jedoch bis heute noch nicht.

In einem gemeinsamen Gespräch mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, den Trägern und Schulleitungen der vier in Landau beheimateten Förderschulen (Nodringschule, Paul-Moor-Schule, Caritas-Förderzentrum, Jakob-Reeb-Schule) wurde über ein Förder- und Beratungszentrum diskutiert. Hierbei wurde vereinbart, dass bedingt durch die unterschiedliche Ausgestaltung der vier Förderschulen sowie der Überlegung, auch den Landkreis Südliche Weinstraße einzubinden, sowie durch die fehlende Rechtsverordnung kein Druck existiert, ein Förder- und Beratungszentrum sofort zu beantragen. Eine entsprechende Abstimmung mit dem Landkreis Südliche Weinstraße wird angestrebt.

Beteiligte Ämter:

Sozialamt
Jugendamt
Gebäudemanagement
BGM

Schlusszeichnung:

--